

VSS-Mitteilung Nr. 7/2018 vom 10. Juli 2018

An die Präsidenten
und Vereinsfunktionäre
der VSS Mitgliedsvereine!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben informiert der VSS zu *relevanten Themen* und erinnert an die *wichtigsten Termine*.

Der VSS informiert:

Treibstoffankauf für motorbetriebene Fahrzeuge

In Bezug auf den Ankauf von Treibstoff sind letztlich beim VSS vermehrt Fragen eingegangen. Die neuen gesetzlichen Auflagen sehen vor, dass Treibstoffspesen nur mehr dann steuerlich und mehrwertsteuerlich abziehbar sind, wenn sie mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln (u.a. Bankomat, Kreditkarte, Banküberweisung, Tankgutscheine) bezahlt wurden.

Vereine, die das Steuergesetz 398/91 anwenden, haben auch im Falle einer elektronischen Zahlung **leider nicht die Möglichkeit** die Einkommens- bzw. Mehrwertsteuer in irgendwelcher Form steuerlich abzusetzen. Aus diesem Grund kann der Treibstoffankauf für Vereinsbusse etc. auch über Barzahlung erfolgen.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwendung der Treibstoffkarte weiterhin bis 31. Dezember 2018 möglich ist. Die Treibstoffkarte sollte mit 1. Juli 2018 abgeschafft werden und durch die verpflichtende elektronische Rechnung ersetzt werden. Diese Verpflichtung wurde nun auf den **1. Jänner 2019** aufgeschoben.

Versicherung für Vereinsbusse: Angebot für VSS-Mitgliedsvereine

Der *Raiffeisen Versicherungsdienst* bietet gemeinsam mit der Versicherungsgesellschaft *Assimoco* eine **Feuer/Diebstahl- und Kaskoversicherung** an. Dem *Verband der Sportvereine Südtirols (VSS)* ist es dabei gelungen, für seine Mitgliedsvereine zusätzlich verbesserte Konditionen zu erreichen: VSS-Mitgliedsvereine bekommen für ihre Vereinsbusse auf die Garantien Feuer/Diebstahl und Kasko einen Prämiennachlass von **30 Prozent**.

Sollten VSS-Mitgliedsvereine ihre jeweiligen Vereinsbusse bereits über den *Raiffeisen Versicherungsdienst* versichert haben, können sie den Prämiennachlass zur jeweiligen Jahresfälligkeit in Anspruch nehmen. Nähere Informationen zu diesem Angebot erhalten Sie direkt in Ihrer Raiffeisenkasse vor Ort.

Termine und Fristen im Monat Juli:

15. Juli 2018: Registro IVA Minori

Alle Amateursportvereine, die das pauschale Steuergesetz Nr. 398/91 anwenden, müssen innerhalb jeden 15. des Monats die gewerblichen

Einnahmen des Vormonats im dafür vorgesehenen **Einnahmeregister** laut DM 11/2/97 eintragen.

15. Juli 2018: Benutzung von Schulsportanlagen

Sportvereinen steht grundsätzlich die Möglichkeit zur Verfügung in der schulfreien Zeit die **Sporteinrichtungen und -anlagen** der Schulen für außerschulische Tätigkeiten zu verwenden. Für die Benutzung von Schulsportstrukturen **für das ganze Jahr oder mehr als ein Monat** muss ein eigens dafür vorgesehenes [Gesuch](#) bei der jeweiligen Schuldirektion fristgerecht innerhalb **15. Juli 2018** abgegeben werden. In der Regel erteilt die Schuldirektion innerhalb 15. Oktober die definitive Genehmigung.

16. Juli 2018: Einzahlungen Lohnsteuer und Sozialabgaben

Die im Monat Juni 2018 von den Steuersubstituten (z.B. Sportvereine) einbehaltene *Einkommenssteuer (IRPEF)*, wie auch die Abzugssteuer bzw. Vorsteuer, muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 eingezahlt werden. Der Steuereinbehalt betrifft die im **Juni** bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und gelegentlich freie Mitarbeiter sowie die steuerbegünstigten Entgelte über **10.000,00 € (neue Schwelle ab Bezugsjahr 2018)**. Zusätzlich müssen Sportvereine für die Beschäftigten und freien Mitarbeiter die **INPS-Beiträge** für den Monat **Juni** elektronisch überweisen.

20. August 2018 (Verl. vom 01. August): Saldo- und Akontozahlung IRES, IRAP (mit Aufschlag 0,4%)

Vereine die im Jahr 2017 gewerbliche Einnahmen erzielten und somit zur Abfassung der Steuererklärung 2018 ENC verpflichtet sind und dies bis dato noch nicht erledigt haben, müssen **innerhalb 20. August 2018** die geschuldete **Saldo- und Akontozahlung IRES, IRAP mit einem Zinszuschlag von 0,4%** überweisen.